

Kulturförderungsrichtlinien der Stadt Harsewinkel vom 25.05.1995

unter Berücksichtigung der

1. Änderung durch Beschluss des Kulturausschusses vom 30.4.1997
(Theaterfahrten der Grundschulen),
2. Änderung durch Beschluss des Rates vom 18.05.2011
(Vereinfachung der Verfahrensgrundsätze in Ziffer 5.1)
3. Änderung durch Beschluss des Rates vom 18.07.2013
(Änderung der Förderungsvoraussetzungen in Ziffer 5.1)
4. Änderung durch Beschluss des Rates vom 05.11.2015
(Ergänzung der Förderungsvoraussetzungen in Ziffer 2.6)
5. Änderung durch Beschluss des Rates vom 10.07.2019
(§ 6 entfällt)

Inhaltsübersicht

- § 1 Sinn und Zweck kommunaler Förderung
- § 2 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen und Verfahrensgrundsätze
- § 3 Allgemeine Kulturförderung
- § 4 Städt. Kultureinrichtungen
- § 5 Förderung von privaten kulturellen Institutionen
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Sinn und Zweck kommunaler Förderung

Zu den Aufgaben der Gemeinden zählt auch die Gewährleistung eines qualifizierten kulturellen Angebotes für die Bürger. Die Stadt Harsewinkel bekennt sich zu dieser Aufgabe und will durch diese Richtlinien einen Beitrag leisten, die kulturellen Initiativen zu unterstützen und angemessen zu fördern. Ziel der Kulturförderung ist die Schaffung eines vielseitigen Kulturangebotes, das möglichst vielen Wünschen der Bürger gerecht wird.

Dieses Ziel kann insbesondere dadurch erreicht werden, dass die vorhandenen und geplanten Aktivitäten von Vereinen und Organisationen ideell unterstützt und materiell gefördert werden.

§ 2 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen und Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Stadt Harsewinkel fördert auf Antrag die in ihrem Gebiet ansässigen Vereine und Vereinigungen nach diesen Richtlinien im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Vereine und Vereinigungen im Sinne dieser Richtlinien sind u.a. der Bürgerschützen- u. Heimatverein, der Schützen- u. Heimatverein Greffen, der Schützen- u. Heimatverein Marienfeld, der Farmhouse Jazzclub, der Kultur- u. Bildungsverein, der Anadolu, der Ponderosa Club,(Liste ist erweiterbar).
- (2) Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien sind beim Kulturamt der Stadt Harsewinkel zu stellen.
- (3) Die Vereine müssen in der Stadt Harsewinkel ansässig und förderungswürdig anerkannt sein. Über die Förderungswürdigkeit entscheidet der Kulturausschuss.
- (4) Es werden nur solche Vereine gefördert, die sich aktiv am Kulturleben der Stadt Harsewinkel beteiligen und bereit sind, an Veranstaltungen in der Stadt Harsewinkel bzw. der Stadt Harsewinkel mitzuwirken. Hier zählen insbesondere solche Veranstaltungen, die der breiten Allgemeinheit zugänglich sind.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Ansprüche auf eine künftige Förderung können auch aus der Vergangenheit gewährten Förderung nicht hergeleitet werden.
- (6) Die Vereine, die in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Anträge auf Zuschuss nach den Kulturförderungsrichtlinien gestellt haben, werden von der Liste der förderungswürdigen Vereine gestrichen.

§ 3 Allgemeine Kulturförderung

Die Stadt Harsewinkel berät und unterstützt die kulturellen Institutionen bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen, insbesondere durch Bereitstellung von Räumlichkeiten.

Ferner begrüßt die Stadt Harsewinkel die Aktivitäten der privaten und öffentlichen Stellen, die sich im Rahmen der Förderung des Heimatgedankens u.a. mit der Heimatgeschichte und der Erhaltung und Pflege des heimischen Brauchtums der in Harsewinkel ansässigen Menschen befassen.

Im Rahmen der organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten wird die Stadt Harsewinkel die Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen fördern.

Über die Art der Förderung und die Höhe des Zuschusses entscheidet der Kulturausschuss.

§ 4 Städtische Kultureinrichtungen

- (1) Die Stadt Harsewinkel hat sich dem Zweckverband „Volkshochschule Harsewinkel - Schloß Holte-Stukenbrock – Verl“ angeschlossen. Die vorgenannten Gemeinden haben einen Zweckverband nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gebildet.
- (2) Die Stadt Harsewinkel ist Mitglied des Vereins „Musikschule für den Kreis Gütersloh“. Zur Durchführung der Aufgaben der Musikschule als Bildungsstätte für Musik stellt die Stadt Harsewinkel die erforderlichen Unterrichtsräume kostenlos zur Verfügung. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Haushaltsplan der Stadt ausgewiesen.
- (3) Die Stadt Harsewinkel führt als selbstständiger Veranstalter / Mitveranstalter in Verbindung mit anderen kulturellen Institutionen öffentliche kulturelle Veranstaltungen durch (z.B. Konzertveranstaltungen, Ausstellungen o.ä.). Bei eigenen städtischen Veranstaltungen erfolgt die finanzielle Abwicklung in Einnahme und Ausgabe durch die Stadt Harsewinkel.
- (4) In Verbindung mit den Theatern der benachbarten Städte, insbesondere mit der Stadt Gütersloh, wird jährlich ein Programm für die Theatergemeinde Harsewinkel aufgestellt. Der nicht gedeckte Teil der Kosten, der insbesondere durch den Einsatz der Busse entstehen kann, wird von der Stadt Harsewinkel übernommen.

§ 5 Förderung von privaten kulturellen Institutionen

- (1) Kulturelle Vereine und Vereinigungen
Die kulturellen Vereine und Vereinigungen mit Sitz in Harsewinkel erhalten auf Antrag einen Zuschuss. Die Förderung dient dem Zuschussempfänger zur Aktivierung der kulturellen Betätigung sowie der teilweisen Abdeckung allgemeiner Kosten.

Voraussetzung für die Förderung ist eine Erhebung eines monatlichen Mitgliedsbeitrages bei Jugendlichen unter 21 Jahren von mindestens 0,50 € und bei Erwachsenen von mindestens 1,00 € (Kinder bis einschließlich 6 Jahre sind hiervon ausgenommen). Höhere Mitgliedsbeiträge führen zu einem höheren Förderungssatz. Die Staffelung ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Mitgliedsbeitrag Erwachsene Monat/Jahr	Zuschuss Erwachsene	Mitgliedsbeitrag Jugendliche Monat/Jahr	Zuschuss Jugendliche
1,00 € / 12 €	4,40 €	0,50 € / 6 €	5,00 €
1,50 € / 18 €	6,60 €	0,75 € / 9 €	7,50 €
2,00 € / 24 €	8,80 €	1,00 € / 12 €	10,00 €
2,50 € / 30 €	11,00 €	1,25 € / 15 €	12,50 €

Ein monatlicher Mitgliedsbeitrag von über 2,50 € / 1,25 € führt nicht zu einer höheren Förderung.

Für konfessionelle Vereine bzw. Vereinigungen gelten diese Mindestsätze nicht. Sie erhalten den höchsten Förderungssatz.

Der Förderungssatz, den die Stadt Harsewinkel den kulturellen Vereinigungen und Vereinen zur Verfügung stellt, wird für jedes aktive Vereinsmitglied einmal jährlich gewährt.

Für jedes Vereinsmitglied, das in einem Musikverein ein Instrument spielt, wird über den angegebenen Förderungssatz ein weiterer Zuschuss von 6,00 Euro jährlich gezahlt.

Konfessionelle Vereine bzw. Vereinigungen erhalten 80 % des sich aus diesen Richtlinien ergebenden Gesamtbetrages, da eine Förderung durch die Kirche oder von anderer Stelle vorausgesetzt werden kann.

Ebenso erhalten die Vereine, die Mitglied im Stadtjugendring sind und von diesem finanziell gefördert werden, 80 % des sich aus diesen Richtlinien ergebenden Gesamtbetrages.

Die Anträge für die Förderung sind bis zum 01.07. für das folgende Jahr beim Kulturamt der Stadt Harsewinkel zu stellen. Die Förderungsbeiträge werden jährlich vom Kulturamt festgesetzt und nach Rechtskraft des Haushaltsplanes überwiesen.

Die Stadt Harsewinkel ist der Ansicht, dass durch die Förderungssätze den Vereinen eine überschaubare Finanzplanung ermöglicht wird.

Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet. Zu diesem Zweck sind die Belege mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

Die ausgezahlten Kulturfördermittel sind zurückzuzahlen, wenn sie nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

(2) Büchereien

Die Stadt Harsewinkel begrüßt die Initiative der Kirchengemeinden, die Aufgaben des Büchereiwesens zu übernehmen. Im Interesse einer optimalen flächendeckenden Bücherverversorgung beteiligt sich die Stadt Harsewinkel an den Kosten des Betriebes der Katholischen öffentlichen Bücherei in Harsewinkel. Die Beteiligung ist vertraglich zu regeln.

Über weitere Zuschüsse auf dem Gebiet des Büchereiwesens entscheidet der Kulturausschuss bzw. der Rat der Stadt Harsewinkel.

(3) Einrichtung und Weiterbildung

Die Stadt Harsewinkel unterstützt die Bemühungen der freien Träger der Weiterbildung, in der Stadt Harsewinkel ein vielfältiges Weiterbildungsangebot zu gewährleisten.

Soweit die Einrichtungen der Weiterbildung nach dem 1. Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Land Nordrhein Westfalen (Weiterbildungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.02.1980 anerkannt sind, geht die Stadt Harsewinkel davon aus, dass die Finanzierung der Einrichtung durch Landeszuschüsse, Eigenleistungen des Trägers und Teilnehmerbeiträge sichergestellt ist.

Nicht anerkannte Einrichtungen der Weiterbildung können unter Berücksichtigung der geleisteten Aufgaben sowie der Finanzierungsmöglichkeiten und der Finanzkraft angemessene Zuschüsse erhalten, die vom Kulturausschuss im Einzelfall festgesetzt werden.

(4) Sonstiges

Die Stadt Harsewinkel begrüßt auch die Arbeit der übrigen Vereine, Organisationen und Einzelpersonen, die ihren Beitrag zum öffentlichen kulturellen Leben in der Stadt Harsewinkel leisten. Gerade diese nicht institutionalisierte Arbeit verdient besondere Anerkennung und Förderung, weil durch sie eine Lebendigkeit und Vielfalt im Kulturangebot erzielt wird.

Über die Gewährung von Pauschal- und/oder Sonderzuschüssen wird im Einzelfall entschieden.

(5) Durchführung von Vereinsreisen

Kulturelle Vereine können einmal jährlich für die aktiven Teilnehmer an Reisen innerhalb Europas, die dem Vereinszweck dienen, einen Zuschuss von 50 % bei Kindern, Schülern, Studenten, Auszubildenden und Arbeitslosen der nachgewiesenen und angemessenen Fahrt- u. Übernachtungskosten erhalten. Dieser Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn keine Förderung durch den Stadtsportring, den Stadtjugendring oder Palah aus entsprechendem Anlass möglich ist.

§ 6 Inkrafttreten dieser Richtlinien

Diese Richtlinien treten am 25.05.1995 in Kraft.

Inkrafttreten der Richtlinien:	25.05.1995
1. Änderung	30.04.1997
2. Änderung	18.05.2011
3. Änderung	18.07.2013
4. Änderung	05.11.2015
5. Änderung	10.07.2019